

Orientierende Mitteilungen über zeitgemässe Fragen betreffend die Grundbuchvermessung

Autor(en): **Baltensperger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **26 (1928)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-190799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Anschluß an die Hauptversammlung sprach Herr Vermessungsinspektor Baltensperger noch über „Zeitgemäße Fragen der Grundbuchvermessung“, über welche die Leser an anderer Stelle orientiert werden. Seine Ausführungen wurden warm verdankt.

Zürich, den 3. Juni 1928.

Der Protokollführer:
Bertschmann.

Orientierende Mitteilungen von Vermessungsinspektor Baltensperger, Bern, über zeitgemäße Fragen betreffend die Grundbuchvermessung.

Die *Hauptaufgabe* der Grundbuchvermessung besteht bekanntlich darin, die Grundlage zu bilden für die Anlage und Führung des eidg. Grundbuches. Als Nebenzwecke der Grundbuchvermessung, die amtlich geregelt sind, fallen heute in Betracht:

- a) die Förderung der Güterzusammenlegung,
- b) die Verwendung der Uebersichtspläne als Grundlage für die Erneuerung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke unseres Landes,
- c) die Erstellung von Plänen (Kopien) im Maßstab 1 : 1000 über das Bahngebiet.

In einer Reihe von Kantonen wird das *Grundbuch* unmittelbar an die Vermessung anschließend angelegt; in einigen Kantonen erfolgt dessen Anlage erst einige Jahre nach der Vermessung. Im allgemeinen werden die Vorteile des Grundbuches von den Behörden und der Bevölkerung anerkannt, so daß heute das Bestreben besteht, die Einführung des Grundbuches zu beschleunigen. Diesem Wunsche wird man bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen können, indem ja durch die Einführung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung und der Photogrammetrie wegen der damit verbundenen Verbilligung der Vermessungsarbeiten auch die Durchführung der Grundbuchvermessung erleichtert worden ist. Die Verminderung der Kosten der Grundbuchvermessung wird in einer Anzahl von Kantonen eine Verkürzung der Vermessungszeitdauer zur Folge haben.

Förderung der Güterzusammenlegung. Seit Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 23. März 1918, betr. die Förderung der Güterzusammenlegungen sind in der Schweiz ca. 35 000 ha, oder im Mittel pro Jahr 3500 ha zusammengelegt worden. Es bedeutet dies einen großen Fortschritt im Güterzusammenlegungswesen, denn vor dem Jahre 1918 wurden in einem Zeitraume von ca. 30 Jahren nicht einmal halb soviel Zusammenlegungen durchgeführt. Der Fortgang der Güterzusammenlegungen geschieht in den einzelnen Kantonen in ungleichem Maße. Damit die Güterzusammenlegung stets und überall mit dem Vermessungsprogramm Schritt halten kann, ist es trotz des bisherigen schönen Erfolges dringend notwendig, daß nach wie vor kräftig für diese Unternehmungen gearbeitet wird. Dabei ist auch die Mitarbeit und Unterstützung der Geometerschaft erforderlich.

Grundbuchübersichtspläne. Nach einer Vereinbarung zwischen dem eidg. Militärdepartement und dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 21. April/28. Juni 1927 (siehe schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik, Märznummer 1928) sollen bis nach Ablauf der nächsten 20 Jahre die Grundbuchübersichtspläne über ein Gebiet von zwei Drittel unseres Landes erstellt sein. Dies wird ermöglicht werden unter anderm durch

- a) die Erstellung der Uebersichtspläne auf ordentlichem Wege mit der Durchführung der Parzellarvermessung der einzelnen Gemeinden oder als Ergänzungsarbeiten bereits anerkannter Vermessungswerke,
- b) durch vorzeitige Erstellung der Uebersichtspläne auf Grund der provisorisch anerkannten Vermessungen der Kantone Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg und Genf, als Teilarbeiten der spätern Parzellarvermessungen.

Die Verhandlungen zwischen den kantonalen Vermessungsbehörden und dem eidg. Vermessungsinspektor über die Art und Weise der Durchführung dieser Arbeiten haben bereits stattgefunden und es dürften, soweit dies nicht schon bereits geschehen, diese Uebersichtsplanarbeiten im Jahre 1929 begonnen werden.

Der Originalübersichtsplan ist für die Landestopographie zu Zwecken der offiziellen Kartenwerke bestimmt, währenddem die Kopien dieses Planes allen interessierten Kreisen des Bundes, der Kantone und den Gemeinden abgegeben werden sollen. Die Zeichnungsvorlagen für die Kopien des Uebersichtsplanes, die eine einheitliche Vervielfältigung garantieren, sind zurzeit in Vorbereitung.

Bahnpläne. Die Erstellung der Plankopien im Maßstab 1 : 1000 über das Bahnggebiet erfolgt im Sinne der Weisungen vom 21. Mai 1927. Diese Plankopien leisten den Bahnverwaltungen gute Dienste.

Originalgrundbuchpläne auf Aluminiumblättern und deren Vervielfältigung. Die Verhältnisse in bezug auf die Anforderungen, die an die Aluminiumfolien zu stellen sind, haben in letzter Zeit eine Abklärung erfahren, so daß nunmehr Weisungen erlassen werden können hinsichtlich der Anfertigung und der Beschaffung dieser Folien. Es wird Sache der Kantone sein, die Aluminiumblätter anzuschaffen und sie den übernehmenden Grundbuchgeometern abzugeben. Für die Lieferung fallen heute folgende Firmen in Betracht: Grab-Stump in Zürich, Schneeberger & Cie. in Basel, Gebrüder Scholl in Zürich und Collioud in Bern.

In bezug auf die Vervielfältigung der Grundbuchpläne auf Aluminium sind in letzter Zeit erfreulicherweise 3 neue Verfahren eingeführt worden, die nunmehr eine direkte Reproduktion ermöglichen. Es sind dies das Reflexverfahren der Firma Orell Füßli in Zürich und die photographischen Verfahren des phototechnischen Bureaus Collioud in Bern und der Firma Keßler & Cie., Bern. Nähere Mitteilungen über die Verfahren, insbesondere auch über die Kosten und deren Berücksichtigung im Tarif folgen nächstens.